

An:
Bundesnetzagentur
Referat 618 – **Innovations-**
ausschreibungen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Hinweis:

Dieses Vorblatt kann zum Adressieren in einem Außenumschlag mit Fenster genutzt werden. Auch wenn Sie keinen Briefumschlag mit Fenster verwenden, nutzen Sie die Adressangaben auf diesem Vorblatt zur Adressierung.

Gebot für eine Anlagenkombination

Gebotstermin 01.09.2026

Hinweise: Dieses Formular ist mit dem Computer auszufüllen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular soll in einem separaten, verschlossenen Umschlag ("Umschlag im Umschlag") übersandt werden.

Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 3 Abs. 2 InnAusV i.V.m. § 33 Abs. 1 EEG zum Ausschluss des Gebots.

1. Angaben zum Bieter

Hinweis: Die in den Formularen gegenüber den vorherigen Gebotsterminen angepasste Abfrage der Angaben zum Bieter und Bevollmächtigten ist zu beachten.

Handelt es sich beim Bieter um eine juristische Person (z.B. GmbH & Co. KG) oder rechtsfähige Personengesellschaft (z.B. GbR), ist in Feld 1.1 der vollständige Name der Gesellschaft inklusive Rechtsformzusatz anzugeben.

Handelt es sich beim Bieter um eine natürliche Person, sind im Feld 1.1 Vor- und Nachname der natürlichen Person (z.B. „Manuela Musterfrau“) anzugeben. Nicht im Handelsregister eingetragene Geschäftsbezeichnungen (z.B. „Energieerzeugung Mustermann“), dürfen im Feld 1.1 nicht angegeben werden. Ausnahme: Bei einem eingetragenen Kaufmann kann in Feld 1.1 auch der Name der Firma, inklusive Rechtsformzusatz („e.K.“), eingetragen werden.

1.1 Name des Bieters

Hinweis: Angabe zu 1.2 ist nur verpflichtend, falls der Bieter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist und der Firmensitz von der Angabe des Ortes in 1.5 abweicht.

1.2 Firmensitz

1.3 Straße und Hausnummer

1.4 Postleitzahl

1.5 Ort

Hinweis: Angabe zu 1.6 ist nur verpflichtend, falls sich die Adresse außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

1.6 Staat

1.7 Telefon

1.8 E-Mail

2. Angaben zum Bevollmächtigten

Hinweis: Angaben zum Bevollmächtigten sind nur verpflichtend, wenn der Bieter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist. Es kann nur ein Bevollmächtigter pro Gebot erfasst werden.

Für den Bevollmächtigten ist eine ladungsfähige Adresse in der Bundesrepublik Deutschland anzugeben

Angaben zu den Kontaktdaten des Bevollmächtigten sind nur verpflichtend, soweit sie von den unter 1.3 bis 1.8 angegebenen Daten des Bieters abweichen. In diesem Fall sind die Kontaktdaten des Bevollmächtigten unter Nutzung des Formulars "Kontaktdaten des Bevollmächtigten" mitzuteilen.

2.1 Nachname

2.2 Vorname

3. Angaben zum Gebot

Hinweis:

Bei der Abgabe von mehr als einem Gebot zu einem Gebotstermin müssen Bieter ihre Gebote nummerieren. Die Nummer ist vom Bieter selbst zu vergeben und darf bis zu drei Ziffern umfassen. Die jeweiligen Gebote eines Bieters müssen abweichende Gebotsnummern haben.

Der Gebotswert ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

3.1 Gebotsnummer

3.2 Gebotswert in ct/kWh

3.3 Gebotsmenge in kW und Zusammensetzung der Anlagenkombination

Hinweis: Es sind sowohl die Gebotsmenge der Anlagenkombination (Punkt 3.3.1) als auch die Teilmengen für die einzelnen erneuerbaren Energien (Punkt 3.3.2) anzugeben.

Die Gebotsmenge unter 3.3.1 muss der Summe der Teilmengen unter 3.3.2 entsprechen. Die gesamte Gebotsmenge für die Anlagenkombination muss mindestens 1.001 kW betragen.

Die Gebotsmenge und die Teilmengen entsprechen der zu installierenden Leistung und sind in Kilowatt ohne Nachkommastellen anzugeben.

3.3.1 Gebotsmenge der Anlagenkombination

3.3.2 Davon für folgende erneuerbare Energien

Solar	Teilmenge der Gebotsmenge in 3.3.1 (in kW)
Windenergie an Land	Teilmenge der Gebotsmenge in 3.3.1 (in kW)
Biomasse	Teilmenge der Gebotsmenge in 3.3.1 (in kW)
Geothermie	Teilmenge der Gebotsmenge in 3.3.1 (in kW)
Wasserkraft	Teilmenge der Gebotsmenge in 3.3.1 (in kW)
Speicher	Teilmenge der Gebotsmenge in 3.3.1 (in kW)

4. Angaben zu der vom Gebot umfassten Anlagenkombination

4.1 Standort der Anlagenkombination

Hinweis: Sofern sich der Standort der Anlagenkombination über die Grenzen mehrerer Gemarkungen erstreckt, soll das zusätzliche Formblatt "Weitere Standortangaben für die Anlagenkombination" zur Ergänzung der Angaben genutzt werden. Die Angabe der Postleitzahl ist nicht verpflichtend.

4.1.1 Landkreis/Kreisfreie Stadt und Bundesland

4.1.2 Postleitzahl

4.1.3 Gemeinde

4.1.4 Gemarkung

4.1.5 Es sind die Flur- und Flurstücksnummern des Standorts der Anlage einzutragen. Mehrere Flurnummern sollen durch Punkt, mehrere Flurstücksnummern sollen durch Semikolon getrennt werden (Beispiel: Flur 3: 1; 21; 325. Flur 14: 4/3; 5; 6). Sollte es für den Standort der Anlage keine Flurnummern geben, soll die Angabe ohne Flurnummer vorgenommen werden (Beispiel: 3; 4/3; 5; 6; 21; 325).

4.2 Regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber am Standort der Anlagenkombination

5. Angaben zu den Teil-Anlagen der Anlagenkombination

Hinweis: Im folgenden Abschnitt sind für jede Teil-Anlage der Anlagenkombination die genutzte erneuerbare Energie und die vom Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vergebene Registernummer der Anlage einzutragen (Beispiel: "EEG 1234 1234 1234").

Teil-Anlage 1	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 2	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 3	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 4	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 5	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 6	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 7	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 8	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 9	Zugehörige Registernummer
Teil-Anlage 10	Zugehörige Registernummer

6. Angaben zur Gebühr und Sicherheit

Hinweis: Die Gebühr in Höhe von 624 € (wenn die Anlagenkombination Solaranlagen umfasst) oder in allen anderen Fällen in Höhe von 597 € und die Sicherheit (60 € pro kW der Gebotsmenge in 3.3.1) müssen zwingend vollständig bis zum Gebotstermin geleistet werden.

6.1 Angaben zur Sicherheit

Hinweis: Falls die Sicherheit durch eine Zahlung gestellt wird, soll sie zusammen mit der Gebühr überwiesen werden (eine Zahlung pro Gebot). Sofern die Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet wird, ist bei Abgabe von mehr als einem Gebot für jedes Gebot eine eigene Bürgschaft zu stellen und die Gebühr separat zu überweisen. Die Angabe zu 6.1 ist nicht verpflichtend.

Die Sicherheit wurde/wird bis zum Gebotstermin geleistet durch

Überweisung zusammen mit der Gebühr auf das Konto der Bundesnetzagentur

Bankbürgschaft unter Verwendung des Bürgschaftsformulars

6.2 Angaben zur Identifikation der Überweisung von der Gebühr und ggf. der Sicherheit

Hinweise:

Damit die eingehende Zahlung eindeutig dem Gebot zugeordnet werden kann, muss der Verwendungszweck in der Überweisung die ZV-Nummer ZV90690555 sowie weitere Angaben, die das einzelne Gebot identifizieren (wie den Bieternamen und, sofern im Gebotsformular angegeben, die Gebotsnummer), enthalten. Bei Abgabe von mehr als einem Gebot soll für jedes Gebot eine eigene Zahlung vorgenommen werden.

Die nachfolgenden Angaben im Gebotsformular zur Überweisung sind nicht verpflichtend. Die Angaben werden empfohlen, da sie der Identifikation der Überweisung dienen.

6.2.1 Angegebener Verwendungszweck der Überweisung

6.2.2 Kontoinhaber

6.2.3 IBAN

6.2.4 BIC

Hinweis: Die Rückerstattung nicht mehr benötigter Zahlungen (erstattungsfähiger Anteil der Gebühr und Sicherheit) erfolgt bei nicht bezuschlagten Geboten ohne weiteres Zutun auf das Konto, von dem überwiesen wurde. Sofern keine Bankverbindung ermittelt werden kann, werden die Zahlungen auf das oben angegebene Konto überwiesen.

Es wird ein Nachweis der Überweisung in Form eines Kontoauszugs oder Überweisungsbelegs dem Gebot beigelegt (nicht verpflichtend).

Von den nachfolgenden Gliederungspunkten 7 bis 9 sind nur die Abschnitte auszufüllen, die auf die unter Punkt 3.3 angegebenen in der Anlagenkombination genutzten erneuerbaren Energien zutreffen.

7. Angaben zu Solaranlage(n) als Teil-Anlage(n) der Anlagenkombination

Die Solaranlage ist geplant

- a) auf einer sonstigen baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist und die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist

oder als Freiflächenanlage nach § 3 Nr. 22 EEG auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und

- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- d) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- e) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

- g) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- h) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,

oder als Freiflächenanlage nach § 3 Nr. 22 EEG auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und

- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der oben genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder

- j) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der oben genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,

oder als besondere Solaranlagen, die im Fall der Buchstaben k) bis o) den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur an sie gestellt werden,

- k) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- l) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- m) auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,
- n) auf Parkplatzflächen,
- o) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden, oder
- p) auf Flächen, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sind.

8. Angaben zu Windenergieanlage(n) an Land als Teil-Anlage(n) der Anlagenkombination

Hinweis: Sofern die geplante(n) Windenergieanlage(n) von mehreren Genehmigungen erfasst ist/sind, ist das zusätzliche Formblatt "Weitere Genehmigung nach dem BImSchG" zu nutzen. Es ist zu beachten, dass nur Anlagen, welche von derselben Genehmigungsbehörde genehmigt wurden, in einem Gebot zusammengefasst werden dürfen.

8.1 Ist der Bieter Inhaber der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz?

Ja

Nein

Hinweis: Sofern der Bieter nicht der Inhaber der Genehmigung ist, ist das zusätzliche Formblatt "Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach dem BImSchG, nach einer anderen Bestimmung des Baurechts oder der Baugenehmigung" dem Gebot beizufügen. Das Formular ist bei mehreren Genehmigungen entsprechend mehrfach zu verwenden.

8.2 Aktenzeichen der Genehmigung

8.3 Angaben zur Genehmigungsbehörde

8.3.1 Name

8.3.2 Straße

8.3.3 Hausnummer

8.3.4 Postleitzahl

8.3.5 Ort

8.4 Anlagen, die vom Gebot umfasst werden (je Anlage ist eine Zeile auszufüllen):

Hinweise für das Ausfüllen der Tabelle:

Anlagennummer im Gebot: Nummerierung der Anlage im Gebot

Flur und Flurstücksnummer(n): Es sind die Flur- und Flurstücksnummern des Standorts der Anlage einzutragen. Mehrere Flurnummern sollen durch Punkt, mehrere Flurstücksnummern sollen durch Semikolon getrennt werden (Beispiel: Flur 3: 1; 21; 325. Flur 14: 4/3; 5; 6). Sollte es für den Standort der Anlage keine Flurnummern geben, soll die Angabe ohne Flurnummer vorgenommen werden (Beispiel: 3; 4/3; 5; 6; 21; 325).

Registernummer: Es ist die vom Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vergebene Registernummer der Anlage einzutragen (Beispiel: "EEG 1234 1234 1234").

Anlagen- nummer im Gebot	Flur und Flurstücksnummer(n)	Registernummer	Auf die Einzelanlage entfallende Gebots- menge (in kW; ohne Nachkommastellen)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

8.5 Flugwindenergieanlagen

Hinweis: 8.5 ist nur dann auszufüllen, wenn das Gebot eine oder mehrere Flugwindenergieanlagen umfasst.

Angabe, bei welcher der unter Punkt 8.4 angegebenen Anlagen es sich um Flugwindenergieanlagen handelt (betreffende Zeile aus Tabelle in 8.4 angeben; Beispiel: 1 und 3):

9. Angaben zu Biomasseanlage(n) als Teil-Anlage(n) der Anlagenkombination

9.1 Aktenzeichen der Genehmigung

9.2 Angaben zur Genehmigungsbehörde

9.2.1 Name

9.2.2 Straße

9.2.3 Hausnummer

9.2.4 Postleitzahl

9.2.5 Ort

9.3 Ist der Bieter Inhaber der Genehmigung nach 8.1?

Ja

Nein

Hinweis: Sofern der Bieter nicht der Inhaber der Genehmigung ist, ist das zusätzliche Formblatt "Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach dem BImSchG, nach einer anderen Bestimmung des Baurechts oder der Baugenehmigung" dem Gebot beizufügen. Das Formular ist bei mehreren Genehmigungen entsprechend mehrfach zu verwenden.

9.4 Adressangabe für Biomasseanlagen als Teil der Anlagenkombination

Hat der Anlagenstandort eine postalische Adresse?

Ja (Felder 9.4.1 und 9.4.2 sind Pflichtangaben)

Nein

9.4.1 Straße

9.4.2 Hausnummer

Mit meiner eigenhändigen Unterschrift erkläre ich:

- 1) Die Richtigkeit der Angaben
- 2) Dass die einzelnen Teil-Anlagen der Anlagenkombination noch nicht in Betrieb sind;
- 3) Sofern ich unter 8.1 und/oder 9.3 und/oder auf dem Formblatt "Weitere Genehmigung nach dem BImSchG" erklärt habe, dass der Bieter Inhaber der Genehmigung ist, dass für die vom Gebot und der betreffenden Genehmigung erfassten Anlagen kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen vorliegt;
- 4) Dass der Bieter kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist und dass keine offenen Rückforderungsansprüche gegen den Bieter aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Der Bieter verpflichtet sich, jede Änderung des Inhalts der Eigenerklärung bis zum Abschluss des Zuschlagsverfahrens unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen;
- 5) Dass kein Verbot zur Teilnahme an dieser Ausschreibung nach dem EEG oder nach einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung besteht,
- 6) Dass die geplanten Anlagen über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen werden.

Weiter erkläre ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift für **Solaranlagen als Teil-Anlagen**:

- 7) Sofern ich unter Punkt 7 angegeben habe, dass ich ein Gebot für eine Teil-Anlage nach
- Buchstabe a) bis j) abgebe, dass die Anlage die Voraussetzung nach § 37 Absatz 1a EEG (naturschutzfachliche Mindestkriterien) erfüllen soll.
 - Buchstabe i) oder j) abgebe, dass der Bieter geprüft hat, dass die Fläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist.
 - Buchstabe k) oder l) abgebe, dass der Bieter geprüft hat, dass es sich bei der Fläche nicht um naturschutzrelevante Ackerflächen handelt.
 - Buchstabe m) abgebe, dass der Bieter geprüft hat, dass es sich nicht um Grünland in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, handelt.
- 8) Dass der Bieter Eigentümer der angegebenen Fläche ist, auf der die Solaranlage errichtet werden soll oder vom Eigentümer die Zustimmung hat, dieses Gebot abzugeben;
- 9) Sofern die Anlage auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden soll, habe ich geprüft, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht.

Weiter erkläre ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift für **Biomasseanlagen als Teil-Anlagen**:

- 10) Dass das Gebot für eine KWK-Anlage abgegeben wird oder für keine KWK-Anlage abgegeben wird, da für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht;
- 11) Dass das Gebot für eine Anlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt abgegeben wird, bei der es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder die Anlage einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent hat oder eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1) definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht werden oder dass das Gebot nicht für eine Anlage mit einer solchen Gesamtfeuerungswärmeleistung abgegeben wird;
- 12) Dass das Gebot für eine Biogasanlage abgegeben wird, die eine KWK-Anlage ist, bei der es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder dass das Gebot nicht für eine Biogasanlage abgegeben wird, die eine KWK-Anlage ist;

Eigenhändige Unterschrift

Hinweis: Das Gebot ist an folgende Adresse zu senden; erforderliche Unterlagen sind dem Gebot beizufügen.

Bundesnetzagentur
Referat 618 - **Innovationsausschreibungen**
Tulpenfeld 4
53113 Bonn